

Amt für Bodenmanagement Marburg

- Flurbereinigungsbehörde –

Robert-Koch-Straße 17

35037 Marburg

Telefon: +49(64 21) 3873-0 Fax: +49(64 21) 3873-3300

E-Mail: info.afb-marburg@hvbg.hessen.de

HESSEN



Flurbereinigungsverfahren Hohenahr-Erda

Aktenzeichen: F 986

Öffentliche Bekanntmachung

SCHLUSSFESTSTELLUNG UND

AUFLÖSUNG DER TEILNEHMERGEMEINSCHAFT

Das Flurbereinigungsverfahren Hohenahr-Erda wird gemäß § 149 Abs. 1 Satz 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung abgeschlossen. Mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung und deren Zustellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Flurbereinigungsverfahren beendet. Gleichzeitig endet die Zuständigkeit der Flurbereinigungsbehörde.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Hohenahr-Erda sind abgeschlossen. Gemäß § 149 Abs. 4 FlurbG erlischt damit die Teilnehmergeinschaft und wird gemäß § 153 FlurbG aufgelöst.

Begründung

- I. Das Flurbereinigungsverfahren Hohenahr-Erda hat mit dem unanfechtbar gewordenen Flurbereinigungsplan insbesondere folgende Ziele verfolgt und erreicht:
 - Ein Wirtschaftswege- und Gewässernetz, dass modernen und wirtschaftlichen Anforderungen gerecht wird
 - Zusammenlegung des zersplitterten Grundbesitzes und Schaffung zweckmäßiger Grundstücksgrößen und -formen für die Landwirtschaft
 - Schutz und Aufwertung der Flächen mit ökologisch bedeutsamen Beständen
 - Ausweisung von Flächen um Biotope zu verbinden (Biotopvernetzung)
 - Neuabgrenzung des Waldrandes zum Erhalt beziehungsweise zum Aufbau eines Waldsaumes
 - Ausweisung von Uferrandstreifen an Fließgewässern
- II. Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 Abs. 1 FlurbG liegen vor. Die Ausführung des Flurbereinigungsplans ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Insbesondere sind alle Anträge, Widersprüche und Klagen der Beteiligten

erledigt. Damit stehen den Beteiligten keine Ansprüche mehr zu, die Gegenstand dieses Verfahrens hätten sein können.

Die zuständigen Stellen wurden um Berichtigung der öffentlichen Bücher ersucht.

- III. Die Kasse der Teilnehmergeinschaft wurde ordnungsgemäß abgeschlossen. Der verbleibende Restkassenbestand wird nach Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung der Gemeinde Hohenahr zur Unterhaltung der neu geschaffenen gemeinschaftlichen Anlagen zweckgebunden übergeben und die Kasse aufgelöst. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat dieser Regelung zugestimmt.
- IV. Die neu geschaffenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sind erstellt und dem jeweils Unterhaltungspflichtigen in die Unterhaltung übergeben worden.

Bekanntmachung

Diese Schlussfeststellung wird in der Flurbereinigungsgemeinde Hohenahr und in den angrenzenden Gemeinden Bischoffen und Biebental öffentlich bekannt gemacht. Darüber hinaus ist diese Schlussfeststellung im Internet unter www.hvbg.hessen.de/F986 abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim **Amt für Bodenmanagement Marburg, - Flurbereinigungsbehörde -, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg** schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim **Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, - Obere Flurbereinigungsbehörde -, Schaperstraße 16 in 65195 Wiesbaden** schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird.

Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Eingangs des Widerspruchs bei einer der vorgenannten Behörden maßgebend.

Marburg, den 16. Dezember 2019

gez. Flecke

(DS)